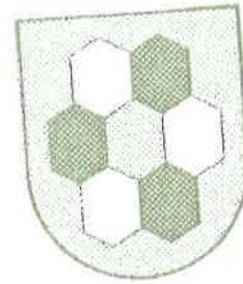


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: Nr. 12/2012

Datum: 29.10. 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
27. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden" der Stadt Bergkamen hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB/Bürgerversammlung	89
28. Öffentliche Bekanntmachung über eine Versteigerung von Fundsachen der Stadt Bergkamen am 01.12.2012	91
29. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	92
30. Bekanntmachung über die Datenübermittlung für den freiwilligen Wehrdienst an das Bundesamt für Wehrverwaltung	93
31. Bekanntmachung über den Wechsel in der Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung der GSW Wasser-plus GmbH gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes	94

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

27.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ der Stadt Bergkamen

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB/Bürgerversammlung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 13.03.2008 beschlossen, für den Bereich des ehemaligen Standortes der Schachanlage Haus Aden im Stadtteil Oberaden den Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ aufzustellen.

In seiner Sitzung am 05.07.2012 hat der Rat der Stadt Bergkamen nun beschlossen, Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung für das o.g. Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. OA 120 ist es, ein neues Stadtquartier mit den Funktionen Wohnen, Arbeiten und Freizeit am Wasser zu entwickeln.

Die Bürgerversammlung findet statt

**am 05. November 2012 um 19.00 Uhr im großen Saal des Ratstraktes
der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen.**

Im Rahmen der Bürgerversammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig vorgestellt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Zeit vom 06.11.2012 bis zum 20.11.2012 beim Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 519 während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen, Stellungnahmen abzugeben und die Planung zu erörtern.

Ergänzend können die Planunterlagen ab dem 06.11.2012 im Internet unter www.bergkamen.de eingesehen werden. Der Öffentlichkeit wird ebenfalls die Möglichkeit gegeben bis zum 20.11.2012 auf dem Wege der elektronischen Datenkommunikation Stellung zu nehmen.

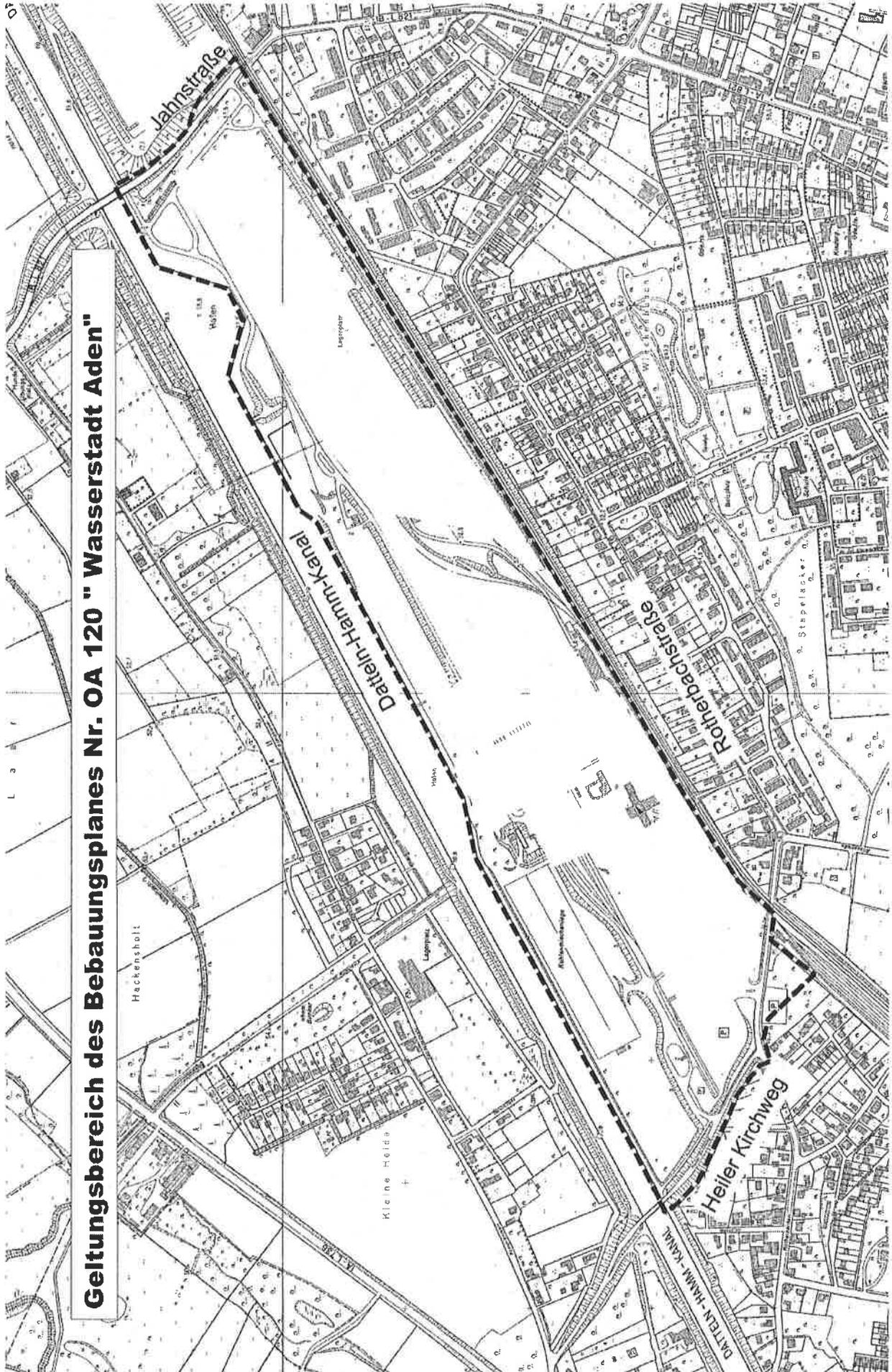
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bergkamen, 25.10.2012

Der Bürgermeister


Schäfer

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden"



28.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Bergkamen führt am 01.12.2012 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr auf dem Platz von Gennevilliers eine Versteigerung von Fundsachen durch.

Es handelt sich hierbei um Gegenstände, die in den Jahren 2011 und 2012 abgegeben wurden.

Empfangsberechtigte werden hiermit gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte an Fundgegenständen bis einschließlich 29.11.2012 bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro - Ordnungsangelegenheiten - Zimmer 15, geltend zu machen.

Bergkamen, 23.10.2012

Der Bürgermeister



Schäfer

29.

Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) ergeht folgender Hinweis:

Melderegisterauskünfte über Einwohner der Stadt Bergkamen dürfen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW) erteilt werden. Gleiches gilt für Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Für Betroffene besteht das Recht, der Weitergabe ihrer Daten an Dritte, soweit es sich nicht um Behörden oder sonstige öffentliche Stellen handelt, zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, erklärt werden.

Der Widerspruch bleibt so lange bestehen, bis er von dem Betroffenen durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen nur nach Einwilligung des Betroffenen erteilt werden (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Als Jubiläen gelten:

- die Vollendung des 80., 90., 95. und 100. Lebensjahres sowie jedes weiteren Lebensjahres,
- das 50 - jähr., 60 - jähr., 65 – jähr., 70 - jähr. und 75 - jährige Ehejubiläum.

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf ebenfalls nur nach Einwilligung erfolgen.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert werden.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bergkamen, 01.10.2012

gez. Schäfer
Bürgermeister

30.

B e k a n n t m a c h u n g

Datenübermittlung für den freiwilligen Wehrdienst an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 – Wehrrechtsänderungsgesetz (WehrRÄndG 2011) vom 28. April (BGBl 2011 Teil I, Nr. 19, S. 678) ergeht folgender Hinweis:

Nach § 58 WehrRÄndG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, erklärt werden.

Soweit Betroffene von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erfolgt keine Übermittlung der og. Daten.

Der Widerspruch bleibt so lange bestehen, bis er von dem Betroffenen durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Bergkamen, 01.10.2012

gez. Schäfer
Bürgermeister



31.

Bekanntmachung

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH Gesetzes geben wir einen Wechsel in der Zusammensetzung der

Gesellschafterversammlung der GSW Wasser-plus GmbH bekannt:

Schäfer, Roland

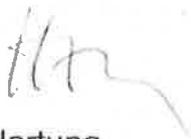
Vorsitzender bis 30.09.2012

Funke, Clemens Bernhard

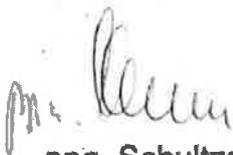
Vorsitzender ab 01.10.2012

Kamen, 30.09.2012

Die Geschäftsführung



Hartung



ppa. Schultze